



Neue Verlustbeiträge des Decreto Sostegni bis – Nr. 6/2021

10. Juni 2021

Das neue Unterstützungsverordnung „Decreto Sostegni bis“ sieht neue Verlustbeiträge für den Umsatzausfall aufgrund der COVID-19 Pandemie vor. Der Verlustbeitrag setzt auf drei verschiedene Arten von Beiträgen mit unterschiedlichen Bezugszeiträumen, zeitlicher Anwendung und Beitragsparametern.

Automatischer Verlustbeitrag

Allen Unternehmen, die im April den staatlichen Verlustbeitrag gemäß dem Unterstützungsdekret „Decreto Sostegni“ erhalten haben, wird nochmals derselbe Beitrag in gleicher Höhe ausbezahlt. Der Beitrag wird automatisch auf das Konto des Steuerpflichtigen überwiesen. Es ist kein weiteres Ansuchen notwendig. Die Auszahlungen beginnen ca. Mitte Juni.

Alternativer Verlustbeitrag Berechnungszeitraum April – März

Der zweite Verlustbeitrag steht wiederum Unternehmern Freiberufler mit einer aktiven MwSt.-Position zum 25.05.2021 zu. Dieser steht ergänzend oder alternativ zum automatischen Verlustbeitrag zu.

Voraussetzung für den Beitrag ist ein durchschnittlicher monatlicher Umsatzverlust von mindestens 30 % im Betrachtungszeitraum 01. April 2020 – 31. März 2021 verglichen mit demselben Zeitraum des Vorjahres. Des weiteren dürfen Anspruchsberechtigte einen Jahresumsatz von 10 Millionen Euro nicht überschreiten.

Als Bemessungsgrundlage des Beitrags gilt der durchschnittliche monatliche Umsatzverlust des Betrachtungszeitraums.

Unternehmen, die bereits den automatischen Verlustbeitrag erhalten haben und mit dieser Berechnungsmethode einen höheren Umsatzverlust vorweisen können, erhalten die positive Differenz zwischen dem automatischen und alternativen Umsatzverlust ausbezahlt. Dazu muss ein neues Ansuchen gestellt werden. Für die Berechnung der Beitragshöhe werden folgende Prozentsätze herangezogen:

- Umsätze bis 100.000,00 €: 60 % des durchschnittlichen monatlichen Umsatzrückgangs
- Umsätze zwischen 100.000,00 € und 400.000,00 €: 50 % des durchschnittlichen monatlichen Umsatzrückgangs
- Umsätze zwischen 400.000,00 € und 1.000.000,00 €: 40 % des durchschnittlichen monatlichen Umsatzrückgangs



Neue Verlustbeiträge des Decreto-Sostegni bis – Nr. 6/2021

10. Juni 2021

- Umsätze zwischen 1.000.000,00 € und 5.000.000,00 €:
30 % des durchschnittlichen monatlichen Umsatzrückgangs
- Umsätze zwischen 5.000.000,00 € und 10.000.000,00 €:
20 % des durchschnittlichen monatlichen Umsatzrückgangs

Für Unternehmen, die keinen Anspruch auf den Verlustbeitrag gemäß „Decreto Sostegni“ hatten, fällt der Beitrag höher aus:

- Umsätze bis 100.000,00 €: 90 % des durchschnittlichen monatlichen Umsatzrückgangs
- Umsätze zwischen 100.000,00 € und 400.000,00 €: 70 % des durchschnittlichen monatlichen Umsatzrückgangs
- Umsätze zwischen 400.000,00 € und 1.000.000,00 €: 50 % des durchschnittlichen monatlichen Umsatzrückgangs
- Umsätze zwischen 1.000.000,00 € und 5.000.000,00 €: 40 % des durchschnittlichen monatlichen Umsatzrückgangs
- Umsätze zwischen 5.000.000,00 € und 10.000.000,00 €: 30 % des durchschnittlichen monatlichen Umsatzrückgangs

Auch der alternative Verlustbeitrag ist mit einer maximalen Beitrag von 150.000,00 € gedeckelt. Die Ansuchen können wahrscheinlich ab Ende Juni telematisch über die Homepage der Agentur der Einnahmen eingereicht werden.

Verlustbeitrag bemessen am Ergebnis des Geschäftsjahres

Der dritte Verlustbeitrag steht jenen Unternehmen und Freiberuflern zu, die eine Verschlechterung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2020 verglichen mit dem Ergebnis des Geschäftsjahres 2019 vorweisen. Auch dieser Beitrag beträgt maximal 150.000,00 €.

Zur Berechnung werden folgenden die bereits gewährten COVID-Beihilfen einbezogen:



Neue Verlustbeiträge des Decreto-Sostegni bis – Nr. 6/2021

10. Juni 2021

- Verlustbeitrag des Rilancio-Dekrets (DL 34/2020 Art. 25)
- Verlustbeitrag für gewerbliche Tätigkeiten in historischen Zentren (DL 104/2020 Art. 59)
- Verlustbeiträge zur Unterstützung von Unternehmen (DL 104/2020 Art. 60)
- Verlustbeiträge der Ristori-Dekrete (DL 137/2020 Art. 1, 1-bis und 1-ter)
- Verlustbeitrag des Weihnatsdekrets (DL 172/2020 Art. 2)
- Verlustbeiträge des Sostegni-Dekrets (DL 41/2021 Art. 1)
- Verlustbeiträge des Sostegni-bis – Dekrets (DL 73/2021 Art. 1)

Hierzu fehlen allerdings noch die Durchführungsbestimmungen. Es ist noch nicht bekannt, wie hoch die Verminderung des Ergebnisses sein muss und wie sich der Beitrag errechnet.

ACHTUNG!

Wir übernehmen die Kontrolle des Umsatzverlustes und der Zugangsvoraussetzungen, übermitteln das Gesuch fristgerecht für Sie und kontaktieren Sie, sofern sie anspruchsberechtigt sind. Sollten Sie den Antrag selbst stellen, bitten wir Sie, uns termingerecht zu kontaktieren.
